

## Kindergeld

# Kinder mit Behinderung über das 25. Lebensjahr hinaus

„Mein Sohn ist 35 Jahre alt, seit seiner Kindheit behindert, hat einen Grad der Behinderung von inzwischen 100 mit Merkmal „H“ und erhält eine Erwerbsunfähigkeitsrente von monatlich 800 Euro. Er will mir nicht glauben, dass ich keinen Anspruch auf Kindergeld für ihn habe.“ So waren ungefähr die Worte einer etwas genervten Mutter, die mit einem ablehnenden Kindergeldbescheid zu mir kam.

Unabhängig von Altersbegrenzungen und damit auch über das 25. Lebensjahr hinaus wird Kindergeld für ein Kind gezahlt, wenn es wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Dies bedeutet, dass das Kind mit den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln den gesamten notwendigen Lebensbedarf nicht bestreiten kann.

Voraussetzung ist, dass die Behinderung des Kindes vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein muss. Außerdem muss die Behinderung der Grund dafür sein, dass das Kind seinen notwendigen Lebensbedarf nicht decken kann. Diese Voraussetzung gilt u.a. als erfüllt, wenn im Schwerbehindertenausweis das Merkmal „H“ (hilflos) eingetragen oder eine volle Erwerbsminderungsrente festgestellt ist. Es ist unerheblich, ob die Unfähigkeit,

sich selbst zu unterhalten, vor dem 25. Lebensjahr oder später eingetreten ist. Übersteigen die kindeseigenen finanziellen Mittel nicht den Grundfreibetrag i.H.v. derzeit 8.130 Euro im Kalenderjahr, geht die Familienkasse davon aus, dass das Kind sich nicht selbst unterhalten kann. Das Vermögen des Kindes hat hierbei keine Auswirkungen auf den Anspruch auf Kindergeld.

Behinderungsbedingter Mehrbedarf des Kindes mit Behinderung kann jedoch dazu führen, dass die Einkünfte den Grundfreibetrag erheblich übersteigen können und trotzdem Anspruch auf Kindergeld besteht. Dieser Mehrbedarf kann entweder konkret nachgewiesen oder pauschal in Ansatz gebracht werden. Steuerrechtlich gibt es bestimmte Pauschbeträge, die berücksichtigungsfähig sind. Nach der Dienstanweisung des Bundeszentralamtes für Steuern zur Durchführung des FamEStG DA 63.3.6.4 Abs. 4 S. 2 gelten die steuerrechtlichen Regeln auch beim Kindergeld und können statt der Einzelnachweise herangezogen werden.

Die Pauschalen betragen bei einem Grad der Behinderung von 50 jährlich 570 Euro, GdB 60 jährlich 720 Euro, GdB 70 jährlich 890 Euro, GdB 80 jährlich 1.060 Euro, GdB 90 jährlich

1230 Euro und einem GdB 100 jährlich 1.420 Euro. Für behinderte Menschen, die „hilflos“ sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro. Diese pauschale Geltendmachung von behinderungsbedingten Mehraufwendungen ergibt sich eindeutig aus der Dienstanweisung des Bundeszentralamtes für Steuern, ist jedoch nicht bei allen Familienkassen bekannt und wird auf offiziellen Homepages nicht erwähnt. Hier empfiehlt es sich, ggf. gegen einen ablehnenden Kindergeldbescheid Einspruch einzulegen und auf die geltenden Regelungen hinzuweisen.

Somit haben die Eltern des zu Beginn genannten Kindes Anspruch auf Kindergeld, wenn seine jährlichen Nettoeinkünfte nicht über 11.830 Euro betragen (Grundfreibetrag 8.130 Euro + pauschaler behinderungsbedingter Mehrbedarf bei Merkmal „H“ von 3.700 Euro). Ich konnte der Mutter also nicht zustimmen. Die Kindergeldnachzahlung für fast drei Jahre und die laufende Zahlung hat sie aber sicherlich für lange Diskussionen mit ihrem Sohn entschädigt.

*Autor:  
Rechtsanwalt Carsten Paulini,  
Fachanwalt für Arbeits- und  
Familienrecht, Göttingen  
Kooperationsanwalt der ASBH*

## Richtungsweisendes Urteil des Bundessozialgerichts:

# Anspruch auf Beihilfe zur Fahrzeugbeschaffung auch

Eine gute Nachricht für Menschen mit Behinderung, die sich regelmäßig bürgerschaftlich engagieren. Das Bundessozialgericht hat festgestellt: Wer für die Ausübung des Ehrenamtes auf ein Auto angewiesen ist, kann einen Anspruch darauf

haben, dass sein Sozialhilfeträger die Kosten übernimmt.

Den Stein ins Rollen brachte die 67-jährige Inge Paare-Renkhoff, die sich vielfältig engagiert. Um ihre Ehrenämter ausüben zu können, ist

die Rollstuhlfahrerin auf ein behindertengerechtes Auto angewiesen. Zunächst hatte das Landessozialgericht ihren Antrag abgelehnt. Die Begründung: Die Beihilfe zur Fahrzeugbeschaffung sei nur für Berufstätige möglich. Nun hat das Bundessozialgericht das Urteil kassiert (AZ B 8 SO 24/11 R) und festgestellt,